Satzung

der Stadt Wolfsburg

über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Westhagen"

Aufgrund des § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBI. I S. 2141) in Verbindung mit §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBI. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetztes vom 12. März 1999 (Nds. GVBI. S. 74) hat der Rat der Stadt Wolfsburg folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Behebung städtebaulicher Missstände im Bereich des Stadtteils Westhagen wird das in § 2 näher bezeichnete Gebiet gemäß § 142 Abs. 3 Baugesetzbuch förmlich als Sanierungsgebiet "Westhagen" festgelegt.

§ 2

- (1) Das Sanierungsgebiet "Westhagen" umfasst die Flächen und Grundstücke wie folgt:
 - Die Flächen und Grundstücke innerhalb des Dresdener Rings bis zur Frankfurter Straße einschließlich der Straßenflächen von Dresdener Ring und Frankfurter Straße im Abschnitt zwischen dem Dresdener Ring mit Ausnahme folgender Flächen und Grundstücke:

Wohnanlage östlich der Dessauer Straße mit den Flurstücken 45/180, 45/172 und 45/173. Das herausgenommene Gebiet wird im Norden durch eine lineare Verlängerung der Straßenbegrenzung Cottbuser Straße nach Osten bis zum Flurstück 44/653 begrenzt. Wohnlagen östlich der Halberstädter Straße mit den Flurstücken 48/6 und 44/977. Reihenhaussiedlung nördlich der Weimarer Straße mit den Flurstücken 44/231, 44/735 und 44/736.

Nordwestlicher Teilbereich zwischen Dresdener Ring, Dessauer Straße, Hallesche Straße mit den Flurstücken 44/659, 44/757, 44/758, 44/617, 44/618, 44/747, 44/752, 44/749, 44/755, 44/704, 44/705, 44/984, 44/988, 44/674, 44/689, 44/693, 44/691, 44/687, 44/663, 44/662, 44/671, 44/668, 44/684, 44/697, 44/702, 44/744, 44/981, 44/844, 44/845, 44/847, 44/848, 45/168, 45/165, 45/187, 45/195, 45/188, 45/189, 45/169, 45/153, 45/155, 45/181, 45/182, 45/183, 45/197, 48/1, 48/2, 48/3, 48/4, 48/13.

Wohnlagen südlich der Hallesche Straße mit den Flurstücken 44/812, 44/547, 44/819, 44/611, 44/518, 44/167, 44/44/529, 47/73 – 47/80, 44/822, 44/823, 47/137, 44/526, 44/534 – 44/537, 44/610, 44/645, 44/825, 44/826, 44/827, 47/138, 44/830, 47/81, 44/833 – 44/839 sowie die Straßenflächen der Hallesche Straße vom Dresdener Ring bis zur Flurstückgrenze 44/517.

- Das Gebiet zwischen Dresdener Ring und der Bundesautobahn A 39, bis zur nördlichen Grenze der Flurstücke 47/111 und 47/112 und bis zur linear verlängerten südlichen Grenze des Flurstücks 47/152, mit Ausnahme der Flurstücke 47/177, 44/191 und 44/213.
- Das Gebiet südlich des Dresdener Rinds (Subzentrum) mit den Straßenflächen des Stralsunder Rings im Nordwesten und im Süden sowie bis zur Abgrenzung der Verlängerung der Straßenbegrenzungslinie des Stralsunder Rings nach Westen bis in Höhe der östlichen Grenze des Flurstücks 44/330.
- Das Gebiet östlich der Frankfurter Straße (Grünfläche, IGS) mit den Flurstücken 66/299, 44/414, 44/415, 44/416, 44/422 und 44/419 sowie der östlich anschließende öffentliche Weg entlang der vorgenannten Flurstücke.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist in einer Karte dargestellt, die zur allgemeinen Einsichtnahme ausliegt bei der Stadt Wolfsburg, Strategische Planung / Stadtentwicklung, Porschestraße 49, Rathaus B, Zimmer 449. Die Karte dient jedoch lediglich zur Erläuterung der Satzung. Die rechtsverbindliche Abgrenzung des Sanierungsgebietes ergibt sich aus Abs. 1.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft

Wolfsburg, den	(Siegel)	
Oherhürgermeisterin		Oberstadtdirektor